

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbeleitgesetz 1984)

Punkt 1 der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 15 Nrn. 2-10, 12, 15-18, 20, 22, 27, 28, 30

In Artikel 15 sind die Nummern 2 bis 10, 12, 15 bis 18, 20, 22, 27, 28 und 30 zu streichen.

Begründung:

Die Kürzungen beim Arbeitslosengeld, bei der Arbeitslosenhilfe, bei Kurzarbeiter-, Übergangs-, Unterhalts- und Schlechtwettergeld sind sozial unausgevoogen und arbeitsmarktpolitisch verfehlt.

Es geht nicht an, daß aus rein fiskalpolitischen Gründen zum Nachteile für sozial Schwache Leistungen gekürzt werden, die sozial- und bildungspolitisch zwingend notwendig sind. Dadurch wird auch die arbeitsmarktpolitische Aufgabe des AFG zugunsten kurzsichtiger finanzieller Entlastungen des Bundeshaushalts, die andere Kostenträger belasten und die Leistungen vielfach auf das Niveau der Sozialhilfe drücken, in unvertretbarer Weise vernachlässigt.

...

Diese Bedeutung für den Arbeitsmarkt läßt aber zugleich auch erkennen, daß die Begriffe der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit eine Zielrichtung bekommen würden, die mit der sonst im sozialpolitischen Raum erörterten Veränderung dieser Begriffe im Widerspruch steht. Die BU- und EU-Rente ist als Ausgleich für die infolge Krankheiten verlorene Fähigkeit gedacht, Erwerbsleistungen zu erbringen. Die BU-Rente ist als Ausgleich für die infolge Krankheiten verlorene Fähigkeit zu erziehen, wenn ein früherer Versicherter sich gehalten sieht, wieder erwerbstätig zu werden, dies aber aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nur teilweise kann, muß er deshalb weiterhin als Ausgleich die BU- oder EU-Rente erhalten können. Das gehört zum Versicherungsprinzip. Deshalb gehen sinnvolle Reformvorstellungen dahin, diese Versicherungsfälle entsprechend dem Grad der Erwerbsminderung zu gliedern und so ggfs. zu Teilrenten zu kommen, die zusammen mit einem möglichen Erwerbsinkommen aus der verbliebenen Erwerbsfähigkeit ein für den Lebensunterhalt angemessenes Gesamteinkommen ergeben sollen.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Bedenken bedarf es aber auch der Klarstellung, daß sich die zwingende Voraussetzung einer Beschäftigung vor dem Eintritt des Versicherungsfalles der Erwerbsunfähigkeit nicht auf die Versicherten bezieht, die vor der Antragstellung auf EU-Rente 240 Kalendermonate Versicherungszeit zurückgelegt haben. Hier handelt es sich im wesentlichen um schwerbehinderte Versicherte, die bereits beim Eintritt in die Versicherung erwerbsfähig waren, bei denen aber der Versicherungsfall auf Grund von § 1247 Abs. 3 Buchst. b RVO pp. erst am Tage der Antragstellung, frühestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Versicherungszeit von 240 Kalendermonaten zurückgelegt ist, eintritt. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs der Bundesregierung kann jedoch dazu führen, daß gerade für diese schwerbehinderten in Zukunft die EU-Rente kritische Ergebnisse wäre sozialpolitisch untragbar.

Im Übrigen folgen aus den Strichungen redaktionelle Änderungen.

01.09.83

- 2 -

Die Konsolidierung des Bundeshaushalts zu Lasten der Kommunalhaushalte, die durch verstärkte Sozialhilfeleistungen belastet werden, kann von den Ländern nicht hingenommen werden.

Die Kosten der anhaltenden hohen Arbeitslosigkeit dürfen nicht nahezu ausschließlich den Leistungsempfängern aufgebürdet werden; die Massenarbeitslosigkeit ist ein Problem der Gesamtgesellschaft, die mit ihr verbundenen Kosten müssen von allen mitgetragen werden.

Durch die Kürzungen wird die Arbeitslosigkeit nicht bekämpft, sondern die Auswirkungen verschärft. Vielmehr die Probleme auf dem Arbeitsmarkt, da sie das verfügbare Einkommen und den privaten Verbrauch erheblich einschränken.

Der bessere Weg in der gegenwärtigen Situation ist der Ausbau der arbeitsmarktpolitischen Instrumente des AfG:

- Erhaltung der Kaufkraft bei den Lohnersatzleistungen.
- Ausbau der beruflsfördernden Instrumente zur Steigerung der Qualifikation der Arbeitslosen und zur Verbesserung ihrer Vermittlungschancen statt Abbau der Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sowie der beruflsfördernden Maßnahmen bei Rehabilitanden.
- Verstärkte Einbeziehung von jungen Arbeitslosen und Frauen in die Förderung beruflicher Bildungsmaßnahmen, z.B. von Frauen, die nach einer familienbedingten längeren Unterbrechung wieder arbeiten wollen und dazu qualifiziert werden müssen.
- Ausbau des Instruments der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für junge Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und ältere Arbeitnehmer.

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfsabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984)

Punkt 1 der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nrn. 17, 18, 25, 26; Art. 2 Nrn. 5, 6; Art. 3 Nrn. 7, 8; Art. 4 Nr. 1; Art. 5 Nr. 1; Art. 6 Nr. 2; Art. 14 Nr. 6, 7; Art. 15 Nr. 5, 7, 30; Art. 17 Nr. 1; Art. 5 Nr. 1; Art. 6 Nr. 2; Art. 14 Nr. 6, 7; Art. 15 Nr. 5, 7, 30; Art. 17 Nr. 1;

2.4

Art. 1 Nrn. 17, 18, 25, 26, Art. 2 Nrn. 5, 6 Art. 3 Nrn. 7, 8, Art. 4 Nr. 1, Art. 5 Nr. 1, Art. 6 Nr. 2, Art. 14 Nr. 6 Buchst. a, Nr. 7 Buchst. a, Art 15 Nrn. 5, 7 Buchst. a und Art. 17 Nrn. 1, 2 Buchst. a, Nr. 4 sind zu streichen; in Art. 15 Nr. 30 ist in § 242 b Abs. 1 das Zitat "§ 59 Abs. 2," zu strichen.

Begründung:

Behinderte sind erforderlichenfalls in besonderem Maße auf Rehabilitationsmaßnahmen angewiesen. Berufsfördernde und ergänzende Leistungen müssen daher nach Art und Umfang darauf bezogen sein, daß Behinderte in vermehrtem Maße in ihrer Motivation, die Schwierigkeiten einer Umschulung trotz der Behinderung auf sich zu nehmen, dadurch unterstützt werden müssen, daß die Rahmenbedingungen günstig sind. Nachdem schon 1982 und 1983 Reduzierungen im Leistungsspektrum erfolgt sind, müssen nunmehr weitere Reduzierungen unterbleiben